

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 39

DIENSTAG, DEN 4. NOVEMBER

1969

Tag	Inhalt	Seite
27. 10. 1969	Gesetz über den Bebauungsplan Osdorf 12	203
27. 10. 1969	Gesetz über den Bebauungsplan Eidelstedt 39	204
27. 10. 1969	Gesetz über den Bebauungsplan Marienthal 6	204
27. 10. 1969	Gesetz über den Bebauungsplan Neuland 1	205
27. 10. 1969	Zweiundzwanzigste Änderung des Aufbauplans der Freien und Hansestadt Hamburg	205
27. 10. 1969	Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes	206
27. 10. 1969	Zweites Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes	206

Gesetz über den Bebauungsplan Osdorf 12

Vom 27. Oktober 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Osdorf 12 für den Geltungsbereich Am Osdorfer Born — Nordgrenze des Flurstücks 1010, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1020, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1033, Nordgrenze des Flurstücks 2711 der Gemarkung Osdorf — Grönenweg — Rugenbarg — Ostgrenzen der Flurstücke 1555, 1565 und 1589 der Gemarkung Osdorf — Blomkamp — Rugenbarg (Bezirk Altona, Ortsteil 220) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummer 5 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) werden ausgeschlossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. Oktober 1969.

Der Senat